



# Inhalt.

§. 1.

**D**ie Pflicht der Regenten ist, der Unterthanen Glückseligkeit zu befördern; eine Pflicht, deren Beobachtung jenen sowohl Vorthail, als Vergnügen, bringt. §. 2. Die vorzügliche Glückseligkeit eines Regenten vor andern Menschen besteht in dem Vermögen, viele glücklich zu machen. §. 3. Ein anderer vor den Privatpersonen bestehender Vorthail der Regenten ist, daß dieselbe, wenn sie nur wollen, ihre Macht und Ansehen vermehren können. §. 4. Das zu aller Zeit dienliche Mittel hierzu ist, die Beförderung der Glückseligkeit ihrer Unterthanen. §. 5. Diese Glückseligkeit der Unterthanen wird durch den ihnen von der Obrigkeit ertheilenden Schutz erhalten und vermehret. Derselbe aber erfordert viele Kosten. §. 6. Die zu Beschützung der Unterthanen erforderliche Kosten müssen durch die von diesen entrichtende Steuern bestritten werden. §. 7. Was von einem Regenten bey Auflegung der Steuern überhaupt zu beobachten. §. 8. Die Steuern sind, so viel das Beste des Staats erlaubt, nach dem Vermögenszustande der Unterthanen abzumessen. §. 9. Ein Fürst muß Sorge tragen, daß die Mittel, wodurch die Steuern eingetrieben werden, denen Unterthanen, so wenig, als möglich, empfindlich fallen. §. 10. Auf was ein Regent bey Erwählung einer Art der Steuern vor denen andern, sein Augenmerk zu richten habe. §. 11. Die Accise ist andern Gattungen der Steuern vorzuziehen, wenn sie auf solche Art eingerichtet wird, als sich hierinn vorgeschrieben findet. §. 12. Vorthaile der Accise. Diese besteuert auch fremde Unterthanen. §. 13. Der Grund eines andern der Accise vergemessenen Vorthails wird gezeigt. §. 14. Die Accise richtet sich ziemlichernassen nach dem Vermögen der Unterthanen. §. 15. Widerlegung der darwider zu machenden Einwürfe. §. 16. Die Accise machet die Unterthanen nicht arm. §. 17. Die Kinder werden in einem Staate durch die Accise besteuert, weil es dessen und theils ihr eigener Nutzen erfordern. §. 18. In einem Staate, wo die Accise

b

cise